

III. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals 44,00 €
2. Standsicherheitsprüfung:
 - c. während der Dauer des Nutzungsrechtes: 50,70 €
 - d. für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes: 1,69 €

V. Gebühren für Umbettungen: siehe § 7

VI. Weitere Gebühren

1. Zusätzliche Gebühr für Rasenreihen- und Urnenrasenreihenräber
 - a) Grabplatte: 225,00 €
 - aa) Grabplatte bei Doppelurnengräber 313,50 €
 - b) Inschrift pro Buchstabe: 15,40 €
 auch für Baumurnenstelenanlage
2. Für das Roden und Entsorgen von Sträuchern und Bäumen wird nach Aufwand gesondert berechnet.
3. Grabpflege bei vorzeitiger Rückgabe gem. § 20 Abs.2 FO, pro Grab und Jahr 50,00 €
4. Grabpflege bei vorzeitiger Rückgabe gem. § 20 Abs.2 F, pro Urnengrab 38,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 05. Dezember 2019 und 28.01.2021 außer Kraft.

Völkßen, den 21.09.2022

Der Kirchenvorstand
 Vorsitzender: Kirchenvorsteher:
 H. Niemann L. S. V. Beßling

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Pattensen, den 16.11.2022

Der Kirchenkreisvorstand:
 L. S. i.A. Richter
 Amtsleiter

Ergänzung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Johannesgemeinde Völkßen

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Johannesgemeinde Völkßen am 21.09.2022 folgende Ergänzung bzw. Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

Folgende Ergänzung wird in dem Anschluss an die Präambel in der Inhaltsübersicht unter I Allgemeine Vor-

schriften eingefügt:

- „+ 15 b) Rasenwahlgrabstätten
 § 15 a) Urnenbaum Wahlgrabstätten in Gemeinschaftsanlage
 § 15 c) Urnenstauden-Wahlgräber
 § 15 d) Gemeinschaftsgrabstätten“
 ferner wird hinter § 11 Abs. 1 d) eingefügt:
 „+ 15 b)
 e) Urnenbaum Wahlgrabstätten in Gemeinschaftsanlage (§ 15 a)
 f) Urnenstauden-Wahlgräber (§ 15 c)
 g) Gemeinschaftsgrabstätten (§ 15 d)“
 desweiteren wird hinter § 15 b letzter Satz eingefügt:

„§ 15 c

Urnenstauden-Wahlgräber

Urnenstauden-Wahlgräber sind Grabstätten durch Urne mit einer oder 2 Plätzen belegbar. Die Anpassung an die Ruhezeit des zuletzt Verstorbenen wird entsprechend den Wahlgräbern vorgenommen. Diese Grabstätten sind für den Nutzungsberechtigten pflegelos und werden von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Die Friedhofsverwaltung entscheidet über die Pflanzarten. Ein Anspruch auf bestimmte Pflanzarten und Beschaffenheit besteht seitens des Nutzungsberechtigten nicht.

§ 15 d

Gemeinschaftsgrabstätte für Sarg und Urne

Diese Grabstätte besteht aus einem überlangen Platz für eine Urne und einem Sarg (Stein – Urne – Sarg). Die Anordnung erfolgt hintereinander. Vor dem Grabstein wird die Urne platziert, danach folgt die Platzierung des Sarges. Die Grabstätte wird mit einem kleinen Grabstein versehen. Eine kleine Pflanzfläche vor dem Grabstein ist möglich. Die Maße sollen wenn möglich, Länge 3,50 m Breite 1,25 m nicht überschreiten. Die für Wahlgrabstätten geltenden Vorschriften gelten auch für die Gemeinschaftsanlage.“

Weiterhin wird in § 13 Absatz 2 Satz 1 wird der Teilsatz „um mindestens fünf Jahre“ gestrichen.

Völkßen, den 21.09.2022

Der Kirchenvorstand
 Vorsitzender: Kirchenvorsteher:
 H. Niemann L. S. V. Beßling

Die vorstehende Ergänzung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung und der Genehmigungsbefugnis gem. § 41 Abs.2 Satz 2 KKO kirchenaufsichtlich genehmigt.

Pattensen, den 16.11.2022

Der Kirchenkreisvorstand:
 L. S. i.A. Richter
 Amtsleiter

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für die Friedhöfe der Ev.-luth. 10.000 Ritter Kirchengemeinde in Lenthe/Gehrden

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. 10.000 Ritter Kirchengemeinde Lenthe für den Friedhof in Lenthe am 17.10.2022 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührensschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührensschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührensschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührensschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebührensschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührensschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührensschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührensschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen.

§ 5
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührensschuldner oder die Gebührensschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | |
|--|----------|
| 1. a) Reihengrabstelle:
für 30 Jahre | 250,00 € |
| b) Rasenreihengrabstelle:
für 30 Jahre | 810,00 € |
| c) Reihengrabstelle Personen unter 5 Jahren:
für 20 Jahre | 120,00 € |
| 2. a) Wahlgrabstelle:
für 30 Jahre - je Grabstelle - | 360,00 € |
| b) Rasen-Wahlgrabstelle
für 30 Jahre - je Grabstelle - | 810,00 € |
| 3. a) Urnenwahlgrabstelle:
für 20 Jahre | 250,00 € |
| b) Rasen-Urnenwahlgrabstelle:
für 20 Jahre | 370,00 € |
| c) Urnenbaumwahlgrabstelle:
für 20 Jahre | 700,00 € |
| 4. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Grabstätte der Nummern 2. Und 3., gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung eine Gebühr gemäß Nummer 5 zur Anpassung an die neue Ruhezeit | |
| 5. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 bei Erdgräbern und Urnengräbern 1/20 der Gebühren nach Nummern 2a, 2b, 3a, 3b oder 3c zu entrichten. | |

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde wird mit den Angehörigen direkt abgerechnet.

III. Verwaltungsgebühren:

Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung beim stehenden Grabmal	60,00 €
Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung beim liegenden Grabmal	30,00 €

IV. Gebühr für die Benutzung der Kapelle für die Trauerfeier:

Für die Benutzung der Kapelle auf dem Friedhof Lenthe wird gemäß der geltenden Friedhofsordnung § 28 eine Benutzungsgebühr erhoben in Höhe von: 250,00 €

V. Friedhofunterhaltungsgebühr

Für den Friedhof Lenthe wird eine Friedhofunterhaltungsgebühr ab 01.01.2023 in Höhe von: 3,30 € je qm Grabstelle erhoben.

Für Reihengräber wird diese Gebühr im Voraus erhoben. Diese beinhaltet Leistungen wie Wegeinstandhaltung, Wasser, Rasenmähen, Heckenschnitt, Containergebühren etc. sowie Verwaltungsgebühren für deren Hebung.

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 18.11.2019 außer Kraft.

Lenthe, 17.10.2022

Der Kirchenvorstand:

Vorsitzende:
Meier

L. S.

Kirchenvorsteher:
Weschen

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Ronnenberg, 14.11.2022

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S.

i.A. Richter
Leiter des Kirchenkreisamtes

Wasserverband Peine

Satzung des Wasserverbandes Peine über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen (Abgabensatzung Abwasser Niedersachsen)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AG-WVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66), i. V. m. § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2022 (Nds. GVBl. S. 388), i. V. m. den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901) und i. V. m. den § 2, 5, 6, 8 und 11 ff. des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), sowie i. V. m. den in der Anlage 1 genannten vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Wasserverband Peine und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde über die Übertragung der Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung und der Befugnis zum Erlass von Satzungen in Bezug auf die Abwasserbeseitigungspflicht hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Peine (im Folgenden „WV“) am 04.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I. Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Der WV betreibt nach Maßgabe seiner Abwassersatzung für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung öffentliche Einrichtungen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, eine öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung und öffentliche Einrichtungen zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Zur Finanzierung der öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und der öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung erhebt der WV nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung für die jeweilige öffentliche Einrichtung die folgenden Abgaben:
 - a) Benutzungsgebühren,
 - b) Beiträge und
 - c) Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse.
- (3) Zur Finanzierung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung erhebt der WV nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung Benutzungsgebühren.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.
- (5) Für Abwasser, Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung gelten die Definitionen der Abwassersatzung für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen. Fäkalschlamm im Sinne dieser Satzung ist der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm.
- (6) Die in der Satzung genannten Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.
- (7) Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen oder diversen Sprachform.